



**Fünfte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden  
Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 10. August 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2004 (AB UBT 2006/03), zuletzt geändert durch Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird gebildet als das Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen mit den Leistungspunkten gemäß § 15 Abs. 3 und 4 als Gewichten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern für Teilprüfungen im Modul „Leitung und Führung“ sowie für die Veranstaltung „Aktuelle Fragen der Gesundheitspolitik“ zulassen, dass anstelle von Noten die Wertungen „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ vergeben werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gehen diese Teilleistungen nicht in die gewichtete Gesamtnote ein.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 18 Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 8. <sup>2</sup>Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. <sup>3</sup>Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>5</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 aufgeführten Noten fest.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 10. August 2007, Az.: A-3390 - I/1.

Bayreuth, 10. August 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 10. August 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2007.